

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 276/92

vom

8. Juni 1993

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter
Bischoff, Dr. von Gerlach, Dr. Müller und Dr. Dressler

am 8. Juni 1993

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
32. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom
23. September 1992 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeu-
tung. Die Revision hat im Endergebnis auch kei-
ne Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554 b Abs. 1 ZPO
in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG vom
11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39).

Zwar bestehen Bedenken gegen die Ansicht des
Berufungsgerichts, der Kläger habe nicht gegen
das Sichtfahrgebot des § 3 Abs. 1 StVO versto-
ßen. Das Berufungsurteil wird jedoch von der in
Bezug genommenen Erwägung des Landgerichts ge-
tragen, daß ein pflichtwidriges Verhalten des
Klägers hinter dem äußerst groben Verkehrsver-
stoß des Lkw-Fahrers völlig zurücktritt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 65.396 DM

Dr. Steffen

Bischoff

Dr. von Gerlach

Dr. Müller

Dr. Dressler

Beglaubigt



[Handwritten signature]
Metzger
Justizassistentin